

Satzung

des Fahrvereins „Fahrsportfreunde Reichshof e.V.“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Fahrverein „Fahrsportfreunde Reichshof e.V.“ mit dem Sitz in Reichshof ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldbröl eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes des Kreisverbandes Oberberg und durch den KRV Oberberg Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Bonn und der deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.(FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Fahrsports.
Dies wird verwirklicht durch:
 - a. die Ausbildung von Fahrern und Pferden.
Auf die Ausbildung der Jugend und deren Förderung wird besonders geachtet.
 - b. ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports fahrerischer Disziplinen.
 - c. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdezucht und Pferdehaltung.
 - d. Die Förderung des Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung, wobei in besonderem Maße auf Landschaft und Tierschutz geachtet wird.
 - e. Veranstalten und Beschicken von Pferdeleistungsschauen.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBl. I S 613); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf Sie der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- oder Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftliche Beschwerde anfechten, über die die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind im voraus zu zahlen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Satzungsänderungen müssen auf der der Einladung beigefügten Tagesordnung angekündigt werden.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wird wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmberechtigt ist jedes anwesende volljährige Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von den Wahlen und Abstimmungen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 **Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - die/die Vorsitzende
 - die/der stellvertretende Vorsitzende
 - die/der Geschäftsführer (-in)
 - die/der Kassenwart (-in)
 - die/der Jugendwart (-in) / Breitensportbeauftragte
 - die/der Sportwart (-in)
 - die/der Pressewart (-in)
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so betraut der Vorstand ein sonstiges Vereinsmitglied mit der Weiterführung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Betrauung gilt nur bis zur Ersatzwahl, die auf der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt werden muss.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand kann formelle Änderungen der Satzung, die das Amtsgericht, das Finanzamt oder der Notar verlangen sollten, bzw. vom Gesetz vorgeschrieben werden, selbstständig beschließen und anmelden. Diesbezügliche Änderungen sind vom Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
8. Der Vorstand kann, für bestimmte Aufgaben bis zu zwei Besitzer/-innen in den Vorstand berufen. Beisitzer/-innen verfügen bei Abstimmungen über Stimmrecht.

Die Berufung zum/zur Beisitzer/-in kann jederzeit durch Mehrheitsentscheid des geschäftsführenden Vorstandes widerrufen werden.

§10 **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§11 **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach §2,7 verbleibende Vermögen des es Vereins, an die Stiftung "Die Seenotretter". Werderstraße 2 in 28199 Bremen.